Merkblatt

für die Berufshaftpflichtversicherung

Im Zulassungsverfahren darf die Aushändigung der Zulassungsurkunde erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt (§ 12 Abs. 2 BRAO). Die Vorlage des Versicherungsscheines genügt nicht, da dadurch nicht nachgewiesen ist, dass der Versicherungsschein durch Zahlung der Versicherungsprämie eingelöst wurde, was Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes ist. Bei Vorlage der vorläufigen Deckungszusage ist spätestens im Zeitpunkt des Fristablaufs derselben das Fortbestehen des Versicherungsschutzes durch Nachreichen einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

Die Mindestversicherungssumme beträgt 250.000,-- € für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Die Mindestversicherungssumme für eine Rechtsanwaltsgesellschaft beträgt 2,5 Mio € für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Angestellte Rechtsanwälte, die über eine Sozietät versichert sind und nur über einen Versicherungsschutz für die Tätigkeit innerhalb dieser Sozietät verfügen, sind damit verpflichtet, eine Zusatzversicherung abzuschließen, die auch die mit einer Berufsausübung außerhalb des Anstellungsverhältnisses verbundenen Haftungsrisiken absichert. Die Versicherer bieten in aller Regel eine solche Zusatzversicherung zu einer Prämie von 20% der Grundprämie an.

Versicherungsvertrag muss dem Versicherer Verpflichtung auferlegen, der Rechtsanwaltskammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen (§ 51 Abs. 6 BRAO). In dem Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass sämtliche Pflichtverletzungen bei der Erledigung eines einheitlichen Antrags, mögen diese auf dem Verschulden des Rechtsanwalts oder einer von ihm herangezogenen Hilfsperson beruhen, als ein Versicherungsfall gelten (§ 51 Abs. 2 BRAO). Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 von Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig (§ 51 Abs. 5 BRAO).